

BGer 6B_673/2025 vom 20. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_673_2025

FR: TF 6B_673/2025 du 20 août 2025

IT: TF 6B_673/2025 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ wendet sich mit Eingabe vom 18. August 2025 (Poststempel) gegen die Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Juli 2024 an das Bundesgericht.

E. 2

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 IV 103 E. 1; 150 II 346 E. 1; 149 IV 97 E. 1; 149 IV 9 E. 2).

E. 3

Die Verfahren 6B_673/2025 und 6B_674/2025 sind zu vereinigen und gemeinsam zu behandeln.

E. 4

Bei den eingereichten Entscheiden handelt es sich um letztinstanzliche kantonale Urteile, wogegen die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich zulässig ist. Eine Beschwerde in Strafsachen muss, um rechtzeitig zu sein, innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die 30-tägige Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die obergerichtlichen Urteile vom 17. Juli 2024 wurden dem damaligen Anwalt von A. _____ am 5. September 2024 zugestellt (vgl. postalische Sendungsverfolgungen). Entsprechend begann die 30-tägige Frist für die Erhebung einer Beschwerde an das Bundesgericht am 6. September 2024 zu laufen und endete - unter Berücksichtigung von Art. 45 Abs. 1 BGG - am 7. Oktober 2024. Wollte man die gegen die obergerichtlichen Urteile gerichtete Eingabe vom 18. August 2025 als Beschwerde in Strafsachen entgegennehmen, wäre sie offensichtlich verspätet.

E. 5

Über ein Revisionsgesuch entscheidet diejenige Instanz, die als letzte in der Sache entschieden hat (BGE 134 III 45 E. 2.3). Das Bundesgericht ist deshalb nur zur Revision von Entscheiden zuständig, die es selber gefällt hat. Dieses Erfordernis ist hier nicht gegeben. Die Eingabe vom 18. August 2025 richtet sich gegen die Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Juli 2024. Eine Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG fällt daher ausser Betracht. A. _____ hätte sich mit einem Revisionsbegehren an das Obergericht des Kantons Zürich zu wenden, an welches die Eingabe vom 18. August 2025 zuständigkeithalber weiterzuleiten ist.

E. 6

Auf die Eingabe vom 18. August 2025 ist nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.